

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Jade-Hochschule, Fachbereich Bauwesen, Geoinformation,  
Gesundheitstechnologie**

**1048-xx-2**



**02. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 08.05.2018**

**TOP 6.10**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Bauingenieurwesen	B.Eng.	210	7 Semester	Vollzeit	144 jährlich	-	-

Vertragsschluss am: 22.02.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 19.01.2018

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Christoph Rau, Ofener Straße 16/19, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-7708-3210, [christoph.rau@jade-hs.de](mailto:christoph.rau@jade-hs.de)

(Name, Adresse, Tel., E-Mail, Homepage)

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dr.-Ing. Marion Gelien, Hochschule Ruhr-West, Institut Bauingenieurwesen
- Herr Professor Dipl.-Ing. Helmut Meyer-Abich, Technische Hochschule Mittelhessen, Fachbereich Baumanagement
- Herr Gordon Mauer, Arcadis Deutschland GmbH, Hannover (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Herr Peter Kersten, Bauhaus-Universität Weimar, Bauingenieurwesen (Vertretung der Studierenden)

**Hannover, den 11.04.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss .....	I-3
1. SAK-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Bauingenieurwesen (B.Eng.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Bauingenieurwesen (B.Eng.) .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3 Studierbarkeit .....	II-8
1.4 Ausstattung .....	II-10
1.5 Qualitätssicherung .....	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-15
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-15
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-16
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-16
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-16
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

### 1. SAK-Beschluss

*Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 25.04.2018 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der vielfachen Unterschreitung der Mindestmodulgröße und der damit einhergehenden hohen Prüfungsbelastung.*

*Die Kommission bewertet das vorgelegte Modulkonzept als weiterhin überarbeitungsbedürftig. Die Hochschule hat die verbleibende Unterschreitung der Mindestmodulgröße nicht hinreichend in jedem Einzelfall begründet. Die Prüfungsbelastung der Studierenden ist noch immer zu hoch.*

*Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Engineering mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

- 1. Die Module müssen im Regelfall auf einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten zugeschnitten werden. Jede Abweichung davon muss im Einzelfall begründet werden. (Kriterium 2.2 Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Prüfungsbelastung der Studierenden muss gesenkt werden. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.5 Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Inkraftsetzung der novellierten Prüfungsordnung (Teil B) muss nachgewiesen werden. (Kriterium 2.5 Drs. AR 20/2013)*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Bauingenieurwesen (B.Eng.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs den Zugschnitt der Module mit Blick auf die Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten anzupassen.
- Der Prüfungszeitraum sollte entzerrt und die Prüfungsbelastung weiter reduziert werden, so dass es u.a. zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Arbeitsbelastung über das Semester kommt.
- Es sollten bessere Lichtverhältnisse in Allgemeinflächen geschaffen werden, um studentisches Arbeiten auch in den Abendstunden zu ermöglichen.
- Gegenüber der Agentur sollte der Nachweis über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der studiengangsspezifische Prüfungsordnung (Teil B) geführt werden.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Engineering ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Der Gutachtergruppe standen gut strukturierte und aussagekräftige Unterlagen für die Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens zur Verfügung. Neben einer klar strukturierten Darstellung des Konzepts, das einen raschen Abgleich mit den Akkreditierungskriterien ermöglichte, wurden insbesondere die seit der Erstakkreditierung vorgenommenen Veränderungen aufgelistet. Die Antragsdokumente enthielten zum Zeitpunkt der Begehung den Entwurf des novellierten besonderen Teils der Prüfungsordnung (BPO-B). Einen Schwerpunkt der Unterlagen bildeten die Evaluationsergebnisse. Somit war eine Einschätzung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagements möglich.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Oldenburg. Dort standen Vertretungen der Hochschulleitung, Funktionsträger des Fachbereichs Bauwesen, Geoinformation und Gesundheitstechnologie, Programmverantwortliche, Lehrkräfte und auch eine Vertretung der niederländischen Partnerhochschule (Hanzehogeschool) aus Groningen sowie Studierende und Absolventen des Studiengangskonzeptes, einschließlich der international ausgerichteten Vertiefungsrichtung (European Civil Engineering Management) zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen (Stand 27.11.2008) berücksichtigt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Bauingenieurwesen (B.Eng.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule ordnet dem seit der Erstakkreditierung überarbeiteten Studiengangskonzept folgende Qualifikationsziele zu: *„Primäres Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als Bauingenieurin bzw. Bauingenieur in Bauunternehmen, Ingenieurbüros oder öffentlichen und halböffentlichen Verwaltungen aufzunehmen. Den Absolventinnen und Absolventen soll ein breites Arbeitsfeld mit einer Vielzahl beteiligter Branchen zu erschlossen werden. Sie sollen daher unabhängig von der gewählten Vertiefungsrichtung in der Lage sein, wesentliche Ingenieur Tätigkeiten aus den Bereichen Planung, Entwurf, Konstruktion, Ausführung, Instandhaltung, Betrieb, Sanierung und Rückbau weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen zu können.“* (Band I, S. 10, 11)

Hierzu nennen die Verantwortlichen folgende fachlichen Kompetenzen: (Band I, S. 11)

*„Die Absolventinnen und Absolventen*

- *kennen die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens.*
- *verfügen über grundlegende Kenntnisse der technischen Mechanik und der Festigkeitslehre.*
- *sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf Probleme des Holz- Stahl- und Massivbaus anzuwenden und einfache statische Berechnungen anzustellen.*
- *verfügen über Kenntnisse der Verkehrsplanung und des Wasserbaus.*
- *sind in der Lage, mit aktueller Software Entwurfs, Genehmigungs-, Konstruktions- und Ausführungspläne nach Anweisung zu erstellen und verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Methoden der Bauwerksdatenmodellierung (BIM).*
- *sind mit den wesentlichen Arbeitsschritten des Bauprozesses vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse des Baurechts, des Geräteeinsatzes, der Kalkulation, Bauleitung, Bauüberwachung sowie der Abrechnung.*
- *verfügen über vertieftes Wissen und kennen den aktuellen Stand der Forschung in einigen Vertiefungsfächern.*
- *können technische Fragestellungen analysieren und zur Lösung beitragen.“*

Hinzu kommen überfachliche Kompetenzen, die wie folgt zusammengefasst sind:

*„Die Absolventinnen und Absolventen*

*sind in der Lage, Fachinformationen zu sammeln, zu interpretieren und kritisch zu bewerten.*

*können selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten und sind in der Lage, sich neue Wissensgebiete zu erschließen.*

*verfügen über sprachliche, kommunikative und soziale Kompetenzen, um in Teams arbeitsteilig optimale Arbeitsergebnisse zu erzielen.*

*sind in der Lage, gefunden Lösungen kritisch zu hinterfragen, vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und ökologischer Randbedingungen zu diskutieren und Arbeitsergebnisse sachgerecht zu präsentieren.“*

Neben den erforderlichen wissenschaftlich-fachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden also auch überfachliche Kompetenzen wie Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erlangen, um angemessen auf beruflichen Anforderungen vorbereitet zu sein. Da viele Bauvorhaben unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Soziale Akzeptanz in der Öffentlichkeit diskutiert würden, ginge es im Studium auch darum, technisch-wirtschaftlich optimale Lösungen zu finden, zu kommunizieren und sozialverträglich umzusetzen.

Weil es sich um einen anwendungsorientierten Studiengang handele, stehe die Qualifikation, technische Aufgabenstellungen bearbeiten zu können, optimale Lösungen zu finden und sich im Team organisieren gegenüber der Vorbereitung für Entwicklungs- und Forschungsaufgaben eher im Vordergrund (Band I; S. 11).

Die Gutachtergruppe bewertet diese Zielbeschreibungen als zeitgemäße, nah an der beruflichen Praxis orientierte Qualifikationsziele. Allerdings stellte sie auch eine starke Fokussierung auf reines Bauingenieurwesen fest. Empfehlenswert wäre aus ihrer Sicht, zusätzlich Elemente des Baumanagements einfließen zu lassen. Außerdem sollten dringend Bezüge zur „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ ausdrücklich in die Zielbeschreibungen integriert werden, denn diese fehlen fast völlig. Dabei bieten sich auch aus einer technischen Disziplin zwanglos Felder an, mit denen eine solche Befähigung erzielt werden kann: Bauen im Bestand, Energetische Fragen, Umweltverträglichkeit des Bauens sind hierfür Beispiele, die sich auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Programms einbringen lassen, ohne das Fachgebiet eines Bauingenieurs zu verlassen. Diese Gedanken aufzugreifen und bei der Entwicklung des Programms umzusetzen, empfiehlt die Gutachtergruppe.

Eine prägnante Zusammenfassung kompetenzorientiert ausformulierter Studiengangsziele könnte dem Teil B der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch vorangestellt werden, um diese zentralen Informationen Studieninteressierten besser zugänglich zu machen.

Dadurch und durch die Verwendung der Begrifflichkeiten aus dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse würde das angestrebte Abschlussniveau noch deutlicher hervorgehoben werden können.

Abschließend soll festgehalten werden, dass das Studienprogramm an Qualifikationszielen ausgerichtet ist. Diese beziehen sich auf alle nach den Akkreditierungskriterien notwendigen Facetten. Insgesamt hinterließ die Schilderung der Qualifikationsziele im Zusammenhang mit dem zugehörigen Konzept im Vor-Ort-Termin einen soliden Eindruck bei der Gutachtergruppe.

## **1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundlagenstudium und ein zweisemestriges Vertiefungsstudium sowie eine betreute Praxisphase mit einem Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Abschlussarbeit mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten im letzten Se-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bauingenieurwesen (B.Eng.)

mester. (vgl. § 3 I Besonderer Teil der Bachelor-Prüfungsordnung, BPO-B).

Die erfolgreiche Durchführung des Grundstudiums soll die Studierenden für das nachfolgende Vertiefungsstudium qualifizieren. Im Vertiefungsstudium steht den Studierenden ein umfangreicher Modulkatalog zur Verfügung, aus denen sie mit großer Freiheit wählen können. Fest steht lediglich, dass ein Projekt abgeleistet werden muss und mindestens sechs beliebige Module aus dem umfangreichen feststehenden Wahlpflichtkatalog gewählt werden müssen. Der Fachbereichsrat bestimmt weitere Module, die ebenfalls zum Gegenstand des Bauingenieurstudiums gemacht werden können. Dabei kann es sich auch um Module anderer Fachbereiche oder Lehreinheiten aus der Architektur oder Geoinformation handeln.

Wählen die Studierenden bestimmte, in Gruppen zusammengefasste Module, wird dies als Vertiefungsrichtung ausgewiesen. Folgende sechs Vertiefungsrichtungen stehen (gem. § 3 III BPO-B) zur Verfügung:

1. Baumanagement (BM)
2. Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken (ESE)
3. Konstruktiver Ingenieurbau (abgekürzt: KI)
4. Verkehrswesen (V)
5. Wasserbau und Umwelttechnik (W+U)
6. European Civil Engineering Management (ECEM)

Welche Module zu diesen Vertiefungsrichtungen gehören, regelt eine Anlage zur Prüfungsordnung (Teil B), außer für die Vertiefungsrichtung ECEM. Hierfür hält die Prüfungsordnung eine Sonderregelung in § 11 BPO-B bereit. Diese Vertiefungsrichtung setzt bereits im zweiten Semester an und enthält einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Ähnliches gilt auch für die in § 12 geregelte Option, im Rahmen des Studiums an der Jade-Hochschule zusätzlich einen weiteren Abschluss an einer Partnerhochschule zu erlangen (Double Degree). In der Dokumentation sind die Überschneidungen dieser beiden Möglichkeiten nicht trennscharf dargestellt (vgl. Band I, S. 32, 33). So wünschenswert und so erfolgreich Auslandsstudienaufenthalten an und mit der Jade-Hochschule im Programm Bauingenieurwesen umgesetzt werden, kann doch im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens nicht bestätigt werden, dass die besonderen Regeln für Joint Programmes (Drs AR 20/2013, Nr. 1.5) erfüllt wären. Es lag für diese Prüfung lediglich eine Liste der „Partnerhochschulen des ECEM-Netzwerkes“ vor. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, auf welche Hochschulen sich die Option des doppelten Abschlusses bezieht. Ob die deutschen Strukturvorgaben an diesen Hochschulen im gesamten Joint Programme eingehalten werden, kann auf dieser Grundlage nicht geprüft werden. Deshalb kann sich die Akkreditierungsentscheidung über den Studiengang nicht auf die Studienvariante erstrecken, die zu einem „Double Degree“ führt. Dessen ungeachtet ist die offenbar erfolgreiche internationale Zusammenarbeit, die zu zahlreichen Auslandsaufenthalten der Studierenden führt, sehr positiv hervorzuheben. Der Begriff „Vertiefungsrichtung“ führt bei ECEM jedenfalls beim Double-Degree-Module womöglich in die Irre, denn es handelt sich in seinem Kern um ein (begrüßenswertes) organisiertes Anrechnungsmodell auf Basis bestehender gesetzlicher Vorschriften.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bauingenieurwesen (B.Eng.)

Erwähnt werden muss auch die – ebenfalls als Vertiefungsrichtung bezeichnete – Studienvariante „Technische und Kulturelle Integration“. Sie beinhaltet Sonderregelungen für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen, die bereits einen erfolgreichen, mindestens sechssemestrigen Bachelor-Abschluss oder ein Diplom vorweisen können. Ihnen wird auf Basis des ausländischen Abschlusses im Rahmen eines dreisemestrigen Curriculums ein Bachelorabschluss der Jade-Hochschule verliehen. Um eine Vertiefungsrichtung des vorhandenen Bauingenieurstudiengangs es sich daher nicht. Vielmehr handelt es sich um ein pauschales Anerkennungsmodell, das aus einem Kern spezifischer Module besteht und zu einem Abschluss mit eigens geregelter Abschlussarbeit führt: das Kurzstudium umfasst ein zweisemestriges Studium, eine Praxisphase im Umfang von 22 ECTS-Punkten und eine Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium, worauf weitere 8 ECTS-Punkte entfallen. Der stets identische, verpflichtende Bestandteil wird lediglich aus einer Einführung Baubetrieb/Baurecht, dem Modul Schlüsselqualifikation Integration und Diversität sowie zwei Modulen Deutsch für Bauingenieure gebildet. Darüber hinaus kommt ein Modul „Individuelles Coaching“ zum Einsatz. Das weitere Studium TKI setzt sich aus den Wahlpflichtmodulen der zuvor genannten Vertiefungsrichtungen zusammen, wobei die Richtung „Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken“ (ESE) nicht zur Verfügung steht. Über das jeweilige Curriculum eines jeden TKI-Studierenden wird dabei allerdings eine Zielvereinbarung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan geschlossen (§ 13 III BPO-B).

Mit diesem Curriculum sieht die Hochschule ein Potential im Rahmen des Akkreditierungsaspektes „Chancengleichheit“, weil es besonders für ausländische Studierende bzw. für Studierende mit Migrationshintergrund geeignet ist. Es soll im Bedarfsfall einsetzbar sein, auch wenn dieser Bedarf in den letzten Jahren nicht gesehen wurde (Band I, S. 33).

Ein besonderes Merkmal des Studiengangskonzeptes ist der Umstand, dass besondere Zugangsvoraussetzungen formuliert sind. Die einschlägige Satzung (Zulassungsordnung, ZulO) schreibt ein Zugangspraktikum im Umfang von 12 Wochen vor. Von diesem Praktikum müssen in der Regel mindestens sechs Wochen tatsächlich vor dem Vorlesungsbeginn erbracht sein. Als Ausnahme davon sind gemäß § 2 IV ZulO nachgewiesene soziale oder gesellschaftliche *Verpflichtungen* wie ein *freiwilliges* soziales Jahr anzuerkennen. In diesen Fällen muss keine fachbezogene praktische Tätigkeit zum Studienzugang nachgewiesen werden, sondern das Praktikum kann bis zum Ende des vierten Studienseesters erbracht werden (vgl. § 2 III ZulO). Kein Zugangspraktikum wird von Studieninteressierten gefordert, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen (vgl. § 3 I ZulO). Die Ordnung nennt darüber hinaus praktische Tätigkeiten im Bauhaupt- und Nebengewerbe, die als Zugangspraktikum anerkannt werden. Diese Regelungen bilden eine Spezialfall der allgemeinen Anerkennungsregeln, die in § 15 BPO-A (allgemeiner Teil der Bachelor-Prüfungsordnung) akkreditierungskonform aufgeführt sind.

Die vorgesehene Arbeitsbelastung je Semester ist sowohl im einheitlichen Grundstudium als auch im Vertiefungsstudium auf 30 ECTS-Punkte im Semester beschränkbar. Einem Leistungspunkt sind jeweils 30 Stunden zugeordnet (vgl. § 3 III BPO-B). Insgesamt können mit dem Studienprogramm in der Standardkonfiguration (ohne Double Degree oder die Variante TKI) binnen sieben Semestern 210 Leistungspunkte erbracht werden.

Das Curriculum orientiert sich an den Vorgaben des „Akkreditierungsbundes für Studiengän-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bauingenieurwesen (B.Eng.)

ge des Bauwesens“ (ASBau) und den Vorgaben des Fachbereichstages Bauingenieurwesen. Diese Empfehlungen geben für alle Fächergruppe an, wie viele Leistungspunkte von den Studierenden jeweils verpflichtend belegt werden müssen, über welche Kompetenzen ein Bauingenieur also mindestens verfügen sollte. Diesen Anforderungen hat die Hochschule ihr eigenes Pflichtcurriculum aus dem Grundstudium gegenübergestellt. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Gegenüberstellung und zugleich den Zuschnitt der vorgesehenen Module:

Fächergruppe	Module	LP	Summe LP in den Pflichtfächern	
			IST	Vorgabe asbau
Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematik I	5	34	30
	Mathematik II	5		
	Technische Mechanik	6		
	Festigkeitslehre	6		
	Hydromechanik	2		
	Bodenmechanik	2		
	BIM-Prozesse	4		
	CAD Modellierung/BIM	4		
Fachspezifische Grundlagen	Baukonstruktion I	4	28	21
	Baukonstruktion II	4		
	Baustoffkunde I, Umwelttechnik	5		
	Baustoffkunde II	4		
	Wirtschaftswissenschaft	4		
	Vermessungskunde	2		
	Einführung in die Bauphysik	5		
Konstruktiver Ingenieurbau	Stahlbetonbau I	4	20	18
	Stahlbetonbau II	4		
	Stahlbau I	4		
	Holzbau I	4		
	Grundbau	4		
Wasserwesen, Abfallwirtschaft	Wasserbau	5	20	18
	Siedlungswasserwirtschaft	5		
Verkehrswesen, Raumplanung	Erdbau und Straßenentwurf	5		
	Straßen- und Eisenbahnbau	5		
Baumanagement	Baubetrieb I	4	12	9
	Baubetrieb II	4		
	Baurecht	4		
Übergreifende Inhalte	Englisch für den Beruf	2	6	0
	Projekt CAD-Modellierung/BIM	2		
	Arbeitssicherheit	2		
	Summe		120	96

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bauingenieurwesen (B.Eng.)

(Vergleich zwischen Grundstudium mit den Vorgaben der ASBau, Band I, S. 15)

Die Verantwortlichen leiten daraus ab, dass die Anforderungen jeweils übererfüllt würden.

Was die Tabelle nicht zeigt, ist die Verortung der Module in den jeweiligen Semestern. Einen solchen Studienverlaufsplan hat die Hochschule in den Unterlagen jedoch auch eingefügt (Band I, S. 16). Im Bericht soll die wesentlichen Grundgedanken des curricularen Aufbaus nur kurz angesprochen werden: *„In den Semestern 1 und 2 steht die Vermittlung von mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie von fachspezifischen Grundlagen im Vordergrund. In den Semestern 3 und 4 folgen Grundlagen zu den bautechnischen Inhalten in den Fächergruppen Konstruktiver Ingenieurbau, Wasserwesen mit Abfallwirtschaft / Verkehrswesen mit Raumplanung sowie Baumanagement. Begleitend werden übergreifende Inhalte vermittelt.“* (Band I, S. 14).

Mit der angestrebten breiten Grundlagenausbildung für alle angebotenen Vertiefungsmöglichkeiten begründet die Hochschule, *„dass die im Grundsatz anzustrebende gleichmäßige Bewertung von vier oder fünf Leistungspunkten“* pro Modul nicht durchgängig aufrechterhalten werden könne. Dabei liegt allerdings eine Fehlinterpretation der KMK-Vorgaben zugrunde: Diese fordern nach Auslegung des Akkreditierungsrates, dass *„Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen sollen“* (Drs AR 48/2013, Nr. 3). Weder sollen sie vier oder fünf Leistungspunkte haben, noch sollen Module gleichmäßig bewertet werden. Der Zweck der Regelung besteht darin, *„in sich geschlossene Studieneinheiten zusammenzufassen“* und die Prüfungsbelastung der Studierenden zu begrenzen. Aus dem letztgenannten Grund sollen sie fünf Leistungspunkte nicht unterschreiten. Abweichungen von dieser Regel sind dann möglich, wenn dennoch das Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

Hierfür spricht, dass manche der zum Teil nur 2 ECTS-Punkte umfassenden Module (wie Hydromechanik und Bodenmechanik) lediglich mit einer Studienleistung abschließen. Weil diese unbegrenzt wiederholt werden können und ihr Ergebnis nicht in die Berechnung der Abschlussnote einfließt (§ 7 II BPO-A) könnten dies Ereignisse für Bemessung der Prüfungsbelastung außer Ansatz bleiben. Dagegen spricht aber, dass auch Studienleistungen einen besonderen Aufwand erzeugen, der zur Vermeidung einer Studienverzögerung stets zum richtigen Zeitpunkt erbracht werden muss. Insoweit unterscheidet sich der Aufwand nicht von dem einer Prüfungsleistung. Hinzu kommt, dass selbst ohne Berücksichtigung der weiteren Belastung durch Studienleistungen im ersten und dritten Semester sieben Prüfungsleistungen vorgesehen sind. Insgesamt unterschreiten im Grundstudium 20 von 30 Modulen den Mindestzuschnitt.

Eine solche Konzeption löste bereits in der vorangegangenen Akkreditierung Kritik aus und wurde beauftragt. Diese Kritik hat heute die gleiche Berechtigung wie seinerzeit. Die Gutachtergruppe hat deshalb die Studierenden besonders genau nach ihrer Wahrnehmung der studentischen Arbeitsbelastung gefragt und die Ergebnisse der Qualitätssicherung genau geprüft. Weil sich daraus eine überraschend starke Zustimmung zur gewählten Konzeption ableiten lässt – die Studierenden wünschten durchaus kleinteilige Prüfungen, die Abschlussquote in Regelstudienzeit ist recht hoch, ebenso wie die Quote insgesamt erfolgreicher Abschlüsse (vgl. Band II, S. 243, 244) – möchte die Gutachtergruppe in diesem Fall nur eine

(dringende) Empfehlung dafür aussprechen, geeignete Modulinhalt zusammenzufügen und das Curriculum entschlossener an den KMK-Vorgaben auszurichten. Bei dieser Gelegenheit sollten auch die Beschreibungen von Qualifikationszielen und Studieninhalten präzisiert und kompetenzorientiert ausformuliert werden.

In diesem Zusammenhang soll auch noch einmal auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben der ASBau zurückgekommen werden: Zwar ist die Orientierung an den Standards nicht zu übersehen und für eine wie hier vorgesehene Fokussierung auf kräftig ausgeprägte Grundlagenbildung gibt es gute Gründe. Schwächer als angegeben sind jedoch die Inhalte des Baumanagements im Grundstudium ausgeprägt, da die betreffenden Module nicht allein diesem Ziel und teils von ihm recht weit entfernt ausgerichtet sind. Auch für die (später eingeführte) Vertiefungsrichtung Erhaltung, Sanierung und Ertüchtigung von Bauwerken (ESE) erscheint das Curriculum nicht ideal geeignet, da es keine betreute Baupraxis enthält und auch sonst zu schwach Kernelemente dieser Ausrichtung beinhaltet.

Von den ASBau-Standards abgesehen bemerkte die Gutachtergruppe folgende Punkte, die ggf. bei einer Weiterentwicklung bedacht werden sollten:

- Brandschutz hat sich heute zu einem wichtigen Aspekt des Bauingenieurs entwickelt und wird im Curriculum nicht im empfehlenswerten Umfang deutlich gemacht.
- Für eine gute internationale Ausrichtung ist Stärkung von Management-Modulen empfehlenswert, durchaus auch innerhalb der ECEM-Vertiefung.
- Die räumlichen und personellen Kapazitäten der Hochschule lassen offenbar zu, weiterführende Masterprogramme zu entwickeln. Hieran zeigten auch alle Beteiligten ein deutliches Interesse. Ein solches Programm fügte sich nach Ansicht der Gutachtergruppe gut in das Profil der Hochschule ein und würde die Entwicklung ihrer Stärke weiter unterstützen.

### 1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe hält die Bedingungen der Studierbarkeit für das vorgelegte Bachelorprogramm für gegeben. Dabei sind die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die studentische Arbeitsbelastung und ihre Überprüfung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie fachliche und überfachliche Studierendenberatungs- und Betreuungsangebote berücksichtigt.

Zu einem Teil der Aspekte äußert sich der Bericht bereits unter dem Blickwinkel der Konzeption. Diese betrifft namentlich die Eingangsqualifikation, die in einer besonderen Satzung geregelt ist. Gleiches gilt für die Studienplangestaltung, die den Erkenntnisgewinn im Bereich des Bauingenieurwesens in zielgerichtete und sinnvolle Bahnen lenkt. Die Bemühungen der Verantwortlichen, Auslandsaufenthalte im Curriculum zu ermöglichen sind positiv hervorzuheben, auch, weil sie recht zahlreich genutzt werden. Die Idee, ein Rumpfcriculum für die Integration ausländischer Bauingenieure zu entwickeln (TKI), ist ebenfalls positiv hervorzuheben, auch wenn es sich hierbei streng genommen nicht um eine Vertiefung des bestehenden Bauingenieurstudiums handelt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bauingenieurwesen (B.Eng.)

Überschneidungen mit einem weiteren Kapitel des Berichts bestehen hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung. Diese sind auch Gegenstand der Auseinandersetzung mit der Konzeption des Prüfungssystems (bereits im Kapitel 1.2 erwähnt) und dem System der Qualitätssicherung, worauf Kapitel 1.5 noch eingehen wird. In einem kurzen Vorgriff darauf soll hier erwähnt werden, dass die Grundlage für die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung ist die Evaluationssatzung (EvO) darstellt. § 8 II EvO beschreibt die Ziele der Studiengangsevaluationen und nennt auch die Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung. In den Akkreditierungsunterlagen waren auch Erhebungen und Auswertungen der Evaluationen enthalten (Band II, S. 99 ff.), die sich nicht nur auf diesen Aspekt der Studierbarkeit beziehen. Vielmehr sind hier auch Absolventenbefragungen enthalten, die sich auch auf den Verbleib nach dem Studienabschluss beziehen.

Prüfungsdichte und -organisation sind durch den Umstand geprägt, dass aufgrund des kleinteiligen Modulzuschnitts eine starke Belastung mit Studien- und Prüfungsleistungen zu verzeichnen ist (dazu bereits im Kapitel 1.2). Zur Verbesserung der Studierbarkeit sollte die Prüfungsbelastung weiter reduziert werden. Eine Entzerrung des Prüfungszeitraums kann zudem für eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitsbelastung über das Semester sorgen.

Im Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung (BPO-A) sind die möglichen Prüfungsformen sehr gut beschrieben (§ 8 BPO-A), ebenso wie das gesamte Procedere der Anmeldung (§ 9 BPO-A), der Notenbildung (§ 10 BPO-A) und die Folgen des Nichtbestehens (§ 11 BPO-A). Nicht bestandene Prüfungen können regulär zweimal wiederholt werden (§ 11 II BPO-A). Von der Möglichkeit, fachbezogen besondere Prüfungsformate einzusetzen (§ 8 XV BPO-A) wird kein Gebrauch gemacht. Angesichts der vielfältigen möglichen Prüfungsformate erscheint das auch nicht nötig.

§ 6 BPO-B kann starken Einfluss auf die Studierbarkeit nehmen: der Studienfortschritt wird insgesamt gehemmt, wenn innerhalb bestimmter Zeiträume nicht ein jeweils festgelegtes Quorum an ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Wird beispielsweise aus Gründen einer Erkrankung eine Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt und eine andere nicht bestanden, so ist regelmäßig der Abschluss mindestens eines dieser Module notwendig, um die Zulassung für weitere Prüfungen im Vertiefungsstudium zu erlangen. Für die Module des zweiten Studienjahres ist die Regelung grundsätzlich noch strenger, hierfür müssen sämtliche vorangegangenen Module abgeschlossen sein. Die Gutachtergruppe sieht die strenge Regelung aus didaktischen Gründen als vertretbar an.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist durch mehrere ineinandergreifende organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dabei nennt die Hochschule nicht nur die Studiengangsleitung als fachbezogene Beratungsinstanz (Band I, S. 22), sondern auch spezifische Maßnahmen, bspw. für Informationen zu Nachteilsausgleichen, finanziellen Hilfen, um geeigneten Wohnraum zu finden sowie allgemeine Beratungsmöglichkeiten im Immatrikulations- und Prüfungsamt, im Praxisamt oder die zentrale Studienberatung. Der Fachbereich bietet außerdem für alle Studiengänge des Bauwesens ein sogenanntes Peer-Mentoring an. Mentoren sind hier Studierende des gleichen Studiengangs aus einem höheren Semester. Sie geben Hilfe bei der Orientierung an der Hochschule, unterstützen bei der Bildung von Lerngruppe und bei der Identifizierung fachlicher Lücken in der Studieneingangsphase.

Für Studienanfänger, die über den zweiten Bildungsweg und/oder aus der beruflichen Praxis an die Hochschule kommen, wird vor Beginn des eigentlichen Studiums im Grundlagenfach Mathematik ein Vorbereitungskurs angeboten (Band I, S. 21).

Im Studium kommt die Lernplattform Moodle zum Einsatz. Sie erweitert den Lernraum der Studierenden und technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden. Hierfür gibt es auch besondere Anwenderschulungen. Überfachliche Bildungs- oder Hilfsangeboten werden vom Career-Center, einem International Office und von der Bibliothek bspw. in Form einer Citavi-Schulung angeboten.

Studierende mit Behinderung können sich an die Behindertenbeauftragte wenden, die auch einen Leitfaden herausgegeben hat. Die Belange Studierender mit Behinderungen werden zudem durch ausdrückliche Regeln im Prüfungswesen berücksichtigt (§ 8 XVII BPO-A). Persönliche Beratung und Hilfestellungen können Studierende vor Ort aber auch telefonisch oder per E-Mail erhalten.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation umfassend dargestellt (Band I, S. 26). Untergliedert sind personelle, sachliche und räumliche Ausstattung des Studiengangs unter Einschluss der technischen Ressourcen, die im Rahmen der Online-Unterstützung benötigt werden (dazu bereits Band I, S. 24). Auch Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung wurden in der Antragsdokumentation erwähnt (Band I, S. 7).

Die personelle Ausstattung wurde durch Auflistung allen hauptamtlichen Lehrpersonals und der Nennung aller lehrbeauftragten Personen sowie ihrer jeweiligen Lehrleistung dargestellt (Band II, S. 234 ff). Die CV aller Dozentinnen und Dozenten waren ebenfalls berücksichtigt. In einer Tabelle sind auch die im Akkreditierungszeitraum frei werdenden Stellen sowie neu hinzukommende Stellen aufgeführt. Die Gutachtergruppe bemerkt eine sehr gute Ausstattung von Professuren auf die Anzahl Studierender. Zahlreiche Professuren müssen in den nächsten Jahren neubesetzt werden. Dabei wird ein verstärkter Fokus auf Fremdsprachenkenntnisse und Forschungsaktivitäten der zu berufenden Personen geachtet werden.

Aus diesen Informationen ist der Rückschluss möglich, dass die qualitative und quantitative personelle Ausstattung zur Durchführung des Studienprogramms gesichert ist.

Mit der in den Unterlagen dargestellten Geräte- und IT-Ausstattung (Band I, S. 26 ff.) kann der Studienbetrieb reibungslos abgebildet werden. Auch die Bibliotheksausstattung reicht für den Studienbetrieb hin. Alle Standorte verfügen über eigene Bestandsbibliotheken, die gut vernetzt sind. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der Bibliothek der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg und einem steigenden digitalen Angebot (von derzeit mehr als 20.000 E-Books und über 30.000 lizenzierte elektronische Zeitschriften) neben den insgesamt 190.000 Bänden und ca. 500 laufenden Print-Zeitschriften (vgl. Band I, S. 27) kann der Bedarf für das Bachelorprogramm gut gedeckt werden.

Für das Fachgebiet Bauwesen bestehen relevante Kooperationen mit Instituten, die zum Teil

überregionale Bedeutung entwickelt haben. Die Studierenden werden in die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen eingebunden und können in diesem Rahmen auch fachliche relevante Abschlussarbeiten einem größeren Fachpublikum präsentieren. Die Institute unterhalten zahlreiche Labore, wodurch Laborpraktika in die Lehre integriert werden können. Sie geben zudem die Möglichkeit, im Rahmen von Abschlussarbeiten experimentelle Untersuchungen durchzuführen.

Die Hochschule verfügt über Möglichkeiten der Qualifizierung und Weiterentwicklung ihres Lehrpersonals. Diese Aufgabe erfüllt das Zentrum für Weiterbildung. Eine Webseite der Hochschule informiert nicht nur über diese Angebote, sondern nennt auch eine verantwortliche Person samt Kontaktdaten. Wesentliche Bausteine zur fachlichen Weiterbildung sind zudem die aktive und passive Teilnahme an Kongressen und Tagungen sowie die Durchführung von Kolloquien an der eigenen Hochschule (Band I, S. 29, 30).

Positiv bewertet die Gutachtergruppe die gut ausgestatteten Räumlichkeiten mit hinreichender Anzahl von PC-Arbeitsplätzen und sehr guter EDV-Ausstattung, insbesondere für den Bereich BIM. Wichtig fürs Studium Bauingenieurwesen sind auch studentische Arbeitsplätze mit adäquaten Lichtverhältnissen. Daher sollten bessere Lichtverhältnisse in Allgemeinflächen geschaffen werden, um studentisches Arbeiten auch in den Abendstunden zu ermöglichen.

## 1.5 Qualitätssicherung

Regelmäßig werden Lehrveranstaltungsevaluationen vorgenommen, was durch das hochschulweit zentrale Softwaresystem EvaSys organisiert ist. Fragebögen und Auswertungen lagen vor. Damit werden nicht nur Workload-Erhebungen vorgenommen, sondern wesentlich weiter gefasste Fragestellungen erörtert. Grundlage ist die in den Unterlagen enthaltene Evaluationsordnung (Band II, S. 90 ff.). Sie beschreibt Ziele (§ 1 EvO), benennt Verantwortlichkeiten (§ 4 EvO) und Instrumente der Qualitätssicherung (Studiengangsevaluation, Rückmeldung Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, Bewertung der Studienqualität durch Lehrende, Rückmeldung von Unternehmen und Hochschulen) in leicht erkennbarer Gliederung. Durch die Verpflichtung zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse, der Folgerungen und Maßnahmen (§ 4 X EvO) ist der Qualitätszirkel geschlossen. Darüber hinaus erscheint der informelle Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden sehr gut ausgeprägt, so dass bereits im laufenden Betrieb Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden können. Allerdings formulierte die Gutachtergruppe Sorge an der sinkenden Rücklaufquote. Die organisierte und verstetigte Rückmeldung der Ergebnisse bzw. Erläuterung der Folgerungen hält sie für ein wichtiges Element der Akzeptanz von Evaluationen. Sie empfiehlt, die Rückmeldung in einem verstetigten Prozess sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Umstand hervorzuheben, dass die Hochschule derzeit die jährlich durchgeführte Online-Befragung ihrer Absolventen mithilfe des Kooperationsprojektes Absolventenstudien (KOAB) vom INCHER der Universität Kassel durchführt (Band I, S. 31). Die für den Studiengang Bauingenieurwesen wesentlichen Ergebnisse sind einem zusammenfassenden Bericht in den Unterlagen enthalten (Band II, S.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bauingenieurwesen (B.Eng.)

111 ff.).

Das Qualitätsmanagement ist erfüllt grundsätzlich alle Anforderungen, die aus Akkreditierungssicht daran zu stellen sind. Der Antragstext stellt die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse, der Untersuchungen des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs ausführlich dar (Band I, S. 31 ff).

Aus Sicht der Gutachtergruppe hat sich das Qualitätsmanagement der Hochschule als gut konstruiert, grundsätzlich sinnvoll durchgeführt und im Ergebnis als wirksam und somit nutzstiftend erwiesen.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.1 verwiesen. Die dort genannten Empfehlungen zur „Befähigung zu gesellschaftlichen Engagement“ und die Integration erster Ansätze in Richtung des Baumanagements sollen hier kurz wiederholt werden.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Das Bachelorprogramm Bauingenieurwesen entspricht nach Überzeugung der Gutachtergruppe auch in der vorgelegten Fassung im Wesentlichen den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Hiervon abweichend sind die zahlreichen Module mit einem Zuschnitt von weniger als fünf ECTS-Punkten. Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.2

Das Programm vermittelt 210 ECTS-Punkte in sieben Semestern. Die abschließende Bachelor-Arbeit umfasst 12 ECTS-Punkte. Eine Vermischung mit anderen Studiengangssystemen liegt nicht vor. Es wird nur ein Abschluss vergeben. Die unverändert vorgesehene Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering (vgl. § 1 I BPO-B) ist zulässig. Im Diploma Supplement (Band II, S. 79 ff.) werden hinreichend präzise Auskünfte über das Studium erteilt. Trotz abweichender Empfehlungen des ECTS Users' Guide 2015 (und der KMK) wird eine relative Note weiterhin durch Vergabe einer ECTS-Note vergeben (§ 10 VII BPO-A). Hier sollte eine Anpassung vollzogen werden.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und den verschiedenen fachbezogenen Empfehlungen äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2.

§ 4 III BPO-A regelt, dass einem Leistungspunkt der studentische Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugeordnet ist. Dies ist in § 2 III BPO-B für das Bachelorprogramm auf 30 Stunden spezifiziert.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Einige Module könnten nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch zwanglos zusammengelegt werden, um die Belastung durch Prüfungsereignisse zu senken.

Bei den Modulbeschreibungen bemerkte die Gutachtergruppe Verbesserungsmöglichkeiten bei der trennscharfen und kompetenzorientierten Formulierung von Qualifikationszielen und Studieninhalten. Dies sollte bei Überarbeitungen des Modulhandbuchs berücksichtigt wer-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

den, damit das Modulhandbuch in allen Belangen als gehaltvolles Kompendium für Studierende und Lehrende genutzt werden kann. Die Modulbeschreibungen entsprechen in der vorgelegten Fassung den formalen Vorgaben und enthalten alle notwendigen Informationen.

§ 15 BPO-A enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist in § 15 IV BPO-A festgelegt, dass außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auch im Übrigen entsprechen die Regelungen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

Ein Mobilitätsfenster ist nicht ausdrücklich vorgesehen, aber bei Wahl der als Vertiefungsrichtung bezeichneten Studienvariante ECEM zwingend vorgesehen (vgl. § 11 III Nr. 2 BPO-B). Ausgeschlossen ist ein Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken aber auch in den anderen Varianten nicht, vorzugsweise nach Abschluss des Grundstudiums. Die Modulstruktur, die keine semesterübergreifenden Module vorsieht, ermöglicht einen Wechsel des Studienortes zu jedem Semesterende.

Die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind vollumfänglich erfüllt. Das grundständige Studium ist wissenschaftlich breit qualifizierend und ausgeprägt berufsbefähigend angelegt. *„Der Fachbereich Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie am Studienort Oldenburg zählt bundesweit zu einem der größten seiner Fachrichtung. Der Fachbereich ist aus drei Abteilungen zusammengesetzt: Bauwesen, Geoinformation und Technik und Gesundheit für Menschen. Die Abteilung Bauwesen ist mit Professorinnen und Professoren aus unterschiedlichsten Bereichen ein multiprofessionell zusammengesetztes Team und damit fachlich und interdisziplinär exzellent aufgestellt. Sie bietet die Bachelor-Studiengänge „Bauingenieurwesen“ sowie „Wirtschaftsingenieurwesen- Bauwirtschaft“ und die Master-Studiengänge „Management und Engineering im Bauwesen“ sowie „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ an. Durch enge Vernetzung mit der regionalen Bauwirtschaft und Veranstaltungen wie dem „Rohrleitungsforum“ oder dem „Oldenburger Bautag“ wird eine praxisnahe Lehre auf dem Stand der Wissenschaft sichergestellt.“* (Band I, S. 28).

Das Bachelorprogramm fügt sich sehr gut in das Profil der Hochschule ein und verstärkt die profilbildenden Elemente der Fachhochschule. Der Abschluss eröffnet sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt bzw. verbessert die Erwerbsmöglichkeiten erheblich. Ein Angebot eines konsekutiven Masterprogramms würde das Portfolio nach Ansicht der Gutachtergruppe hervorragend abrunden.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.2 verwiesen.

## **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.3 verwiesen.

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Bei sämtlichen Modulen sind die vorgesehenen Prüfungen modulbezogen. Sie dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die – teils alternativ – vorgesehenen Prüfungsformate sind wissens- und kompetenzorientiert. Der kumulative Einsatz mehrerer Prüfungsformen in einem Modul ist nicht vorgesehen, jedes Modul schließt mit maximal nur einer Prüfungs- oder Studienleistung ab.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 8 XVII BPO-A verankert. Diese Prüfungsordnung ist bereits in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Der den Unterlagen beigefügte abschließende Entwurf des besonderen Teils der Prüfungsordnung hat bereits Gremien durchlaufen, war aber im Zeitpunkt der Begehung noch nicht veröffentlicht. Der Nachweis darüber sollte der Agentur gegenüber noch erbracht werden.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Weil die Durchführung des Studiengangs vollständig durch die eigene Hochschule abgewickelt werden kann und keine andere Hochschule oder Organisation mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt wurde, sind keine akkreditierungsrelevanten Kooperationen zu prüfen.

Die vielfältigen bestehenden Kooperationen, insbesondere das ECEM-Netzwerk, kann nutzstiftend im Programm eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch Sprachtrainings an ausländischen Hochschulen absolviert werden, auch vom Lehrpersonal.

Die im Akkreditierungsantrag erwähnte Möglichkeit zum Erwerb eines Double Degree müsste unter diesem Akkreditierungskriterium geprüft werden. Mangels Erläuterungen oder gar Kooperationsverträgen und einer entsprechenden Berücksichtigung im Akkreditierungsverfahren kann sich die Akkreditierungsentscheidung nicht darauf erstrecken.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.4 verwiesen.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle relevanten Dokumente zum derzeit laufenden Studiengang sind veröffentlicht und stehen zudem auf der Internetseite der Hochschule zur Verfügung. Dazu zählen neben den Prüfungsordnungen (Teil A und B) und dem Modulhandbuch insbesondere die Zulassungssatzung und die Evaluationsordnung. Alle Dokumente waren in sinnvoller Ordnung auch den Unterlagen beigefügt.

Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz im weiteren Sinne kann womöglich auch der Umstand erwähnt werden, dass die Rückmeldung von Lehr-Evaluationsergebnissen an die Studierenden in einem verstetigten formalen Prozess erfolgen sollten. Zu diesem Themenkreis verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.5.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.5 verwiesen.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Das Vollzeit-Präsenzstudium stellt kein Studiengang mit einem besonderem Profilanspruch im Sinne des Kriteriums 2.10 dar, wie sich aus einer Handreichung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 95/2010) ergibt.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit formuliert. Hierzu gehört insbesondere der Gleichstellungsplan 2016-2018, aus dem in den Unter-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

lagen einige Schwerpunkte zitiert werden (Band I, S. 7). Diese sind – auf den Fachbereich bezogen vor allem die Die Qualifizierung nicht promovierter Wissenschaftlerinnen und die Anfertigung einer Machbarkeitsstudie, die das Technikinteresse von Mädchen und Jungen der 6. und 7. Jahrgangsstufe an Themen der Geoinformatik untersucht. Hieraus soll auch ein Forschungsprojekt folgen.

Der Gleichstellungsplan enthält neben zahlreichen Informationen zur Bestandsaufnahme auch Ziele und Instrumente zur Herstellung von Gleichstellung. Darunter ist bspw. auch das Professorinnenprogramm (Maßnahmenzeitraum bis 2019) genannt. Die Dokumentation enthält ein Kapitel, in dem auch der Erfolg des Programms beschrieben wird (Band I, S. 9).

Seit 2011 ist die Jade-Hochschule als familiengerechte Hochschule zertifiziert worden, ihr wurde das Siegel „audit familiengerechte hochschule“ vergeben (Band I, S. 8).

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Studiengang wurden nicht konkret dargestellt. Aus den vorgelegten Tabellen, welche die Anzahl Studierender je Fachsemester innerhalb der vergangenen zehn Semester enthalten, lässt sich jedoch die Geschlechterzuordnung ablesen. Deutlich wird dabei, dass sowohl absolute Anzahl als auch der Anteil weiblicher Studierender gegenüber ihren männlichen Kommilitonen in den jüngeren Semestern erkennbar angestiegen ist (Band I, S. 242).

In den Unterlagen nur unterschwellig erwähnt wurden Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit für ausländische Studierende bzw. Studierende mit Migrationshintergrund. Hierfür bildet das im Kapitel 1.2 erwähnte Kurzcurriculum ein Beispiel einer grundsätzlich begrüßenswerten Maßnahme.

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule

FACHBEREICH BAUWESEN GEOINFORMATION  
GESUNDHEITSTECHNOLOGIE



Lehrinheit Bauwesen

Oldenburg, den 25.04.2018

#### **Reakkreditierung des Bachelor-Studienganges „Bauingenieurwesen“**

Stellungnahme zum Bewertungsbericht der ZEvA vom 11.04.2018

##### Allgemeines

Der Bewertungsbericht stellt den Bachelor-Studiengang umfassend und korrekt dar.

##### Zu Punkt 1.4 Ausstattung

Die Hochschule wird prüfen, ob und gegebenenfalls wie sich die Lichtverhältnisse in den Allgemeinflächen verbessern lassen, um studentisches Arbeiten auch in den Abendstunden zu ermöglichen.

##### Zu Punkt 2.1 – Qualifikationsziele des Studienganges

Die Empfehlungen aus Punkt 1.1. des Berichtes werden angenommen. Bezüge zur „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ werden in die Zielbeschreibungen integriert. Module der Gruppen 2 und 3 werden zukünftig unter besonderer Berücksichtigung dieses Aspektes angeboten.

##### Zu Punkt 2.2 – Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die Empfehlungen aus Punkt 1.2 des Berichtes werden in folgender Weise aufgegriffen:

- Das 2-SWS-Modul „Bodenmechanik“ wird mit dem Modul „Technische Mechanik“ und das 2-SWS-Modul „Hydromechanik“ wird mit dem Modul „Festigkeitslehre“ zu jeweils zu einem 8 SWS-Modul zusammengefasst. Der entsprechend geänderte Studienverlaufplan der Fachsemester 1 – 4 (Tab. 2.2. des Antrages) ist in der Anlage beigefügt.
- Das 2-SWS-Modul „Vermessungskunde“ wird abweichend von der bisherigen Planung als Studienleistung und nicht mehr als Prüfungsleistung erbracht. Damit sind die verbleibenden 2 SWS-Module einheitlich nur als Studienleistung zu erbringen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Die teilweise Verwendung von Modulen mit 4 Leistungspunkten ergibt sich unter anderem auch daraus, dass als Ergebnis der Evaluation im Grundstudium eine Kontaktzeit von 28 SWS beibehalten wurde (vergl. 2.3.2 des Berichtes). Dies entspricht 7 Modulen a 4 SWS. Die Aufteilung von 30 Leistungspunkten auf 7 Module ergibt rechnerisch nur 4,29 Leistungspunkte pro Modul.

Die Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Qualifikationszielen und Studieninhalten werden bei der Überarbeitung des Modulhandbuches berücksichtigt.

Zu Punkt 2.9 – Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule hat bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Rücklaufquote bei der internen Studierendenbefragung unternommen. Die Umstellung vom rechnerbasierten TAN-System auf Papierbögen hat bereits zu einer verbesserten Rücklaufquote geführt. Die Dozent\_innen sind aufgefordert, den Studierenden während der Lehrveranstaltung ausreichend Zeit zum Ausfüllen der Bögen zur Verfügung zu stellen und während dieser Zeit den Hörsaal zu verlassen.



Prof. Christoph Rau